



Absender: Zentralbereich

Vorlage-Nr.: 2010/1950-1

Veranlasser / Verursacher

Datum: 27.08.2010

Aktenzeichen:

Beschlussvorlage

Personal für das „Job-Center“ gem. SGB II ab 01.01.2011

Beratungsfolge:

| Gremium | am | Top | Status |
|--|------------|-----|------------------|
| Kreisausschuss | 17.08.2010 | 10 | nicht öffentlich |
| Ausschuss für Arbeit, Jugend, Frauen und Soziales | 15.09.2010 | 4 | öffentlich |
| Haupt- und Finanzausschuss | 20.09.2010 | 11 | öffentlich |
| Kreistag | 22.09.2010 | 12 | öffentlich |

Beschlussvorschlag:

Gemäß §§ 44 g und 44 k des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II) in der ab 01.01.2011 gültigen Fassung werden für die „gemeinsame Einrichtung“ (Job-Center) im Sinne des § 44 b SGB II für das Haushaltsjahr 2011 folgende zusätzlichen Planstellen zur Verfügung gestellt:

| Gruppe | Anzahl |
|------------|--------|
| A 10 BBesG | 2 |
| EG 10 TVöD | 2 |
| EG 9 TVöD | 25 |
| EG 6 TVöD | 2 |
| EG 5 TVöD | 2 |

| Gruppe | Anzahl |
|-----------------|---------------|
| zusammen | 33 |

Die entstehenden Personalkosten sind Teil der Gesamtverwaltungskosten im Sinne des § 46 Abs. 3 SGB II und werden dem Landkreis von der „gemeinsamen Einrichtung“ erstattet.

Der Kreisausschuss wird ermächtigt, die nähere Ausgestaltung und Organisation der gemeinsamen Einrichtung durch eine Vereinbarung mit der Agentur für Arbeit Kassel zu regeln (§ 44 b Abs. 2 Satz 1 SGB II). Mit Blick auf die noch offene Frage einer Option zum 01.01.2012 hat sich der Kreisausschuss dabei auf das notwendigste zu beschränken.

Begründung:

Am 01.01.2005 trat das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) in Kraft. Mit Art. 1 des Gesetzes wurde das Sozialgesetzbuch II - Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II) geschaffen. Im Kern handelte es sich um die Zusammenlegung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe.

Aufgrund eines Kreistagsbeschlusses vom 23.09.2004 wurden die dem Landkreis obliegenden Aufgaben nach dem SGB II auf eine mit der Agentur für Arbeit Kassel zu bildende Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 44 b SGB II (ARGE) übertragen. Bezüglich deren Ausgestaltung besteht mit der Agentur für Arbeit ein Vertrag, der zum 31.12.2010 ausläuft.

Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht am 20.12.2007 entschieden, dass die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Es handele sich um eine unzulässige Mischverwaltung. Dem Gesetzgeber wurde aufgegeben, bis zum 31.12.2010 eine verfassungskonforme Regelung zu treffen.

Daraufhin hat der Deutsche Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates den Art. 91 e in das Grundgesetz eingefügt und ebenfalls mit Zustimmung des Bundesrates das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Inkrafttreten am 01.01.2011) beschlossen. Danach können die bisherigen ARGEN als sogenannte „gemeinsame Einrichtungen“ (Job-Center) grundsätzlich weitergeführt werden. Darüber hinaus können jedoch weitere kommunale Träger beantragen, die Aufgaben nach dem SGB II ab 01.01.2012 komplett in Eigenregie zu übernehmen (sog. „Option“). Ein entsprechender Antrag muss ggf. bis zum 31.12.2010 eingereicht werden. Nach Abschluss der erforderlichen Prüfungen ist beabsichtigt, dem Kreistag diesbezüglich für seine Sitzung am 04.11.2010 eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.

Ungeachtet dessen besteht bezüglich des in der ARGE eingesetzten Personals mit befristeten Arbeitsverträgen jedoch bereits jetzt Handlungsbedarf. Aufgrund der zum 31.12.2010 auslaufenden Verträge (überwiegend von der Arbeitsförderungsgesellschaft AGiL überlassene Mitarbeiter/innen) müssten sich die Betroffenen gem. § 37 b SGB III zum 01.10.2010 bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend melden.

Um dies zu vermeiden und insbesondere auch, um eingearbeitetes und qualifiziertes Personal im notwendigen Umfang auch weiterhin zur Verfügung zu haben, wird der Kreistag gebeten, hierfür die entsprechenden Planstellen bereit zu stellen. Eine weitere Befristung der Arbeitsverhältnisse ist insofern nicht mehr möglich, als die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II jetzt verfassungsgemäß und auf Dauer angelegt ist und sachliche Befristungsgründe im Sinne des Teilzeit- und Befristungsgesetzes nicht mehr vorliegen. Dabei ergibt sich kein Unterschied hinsichtlich einer Aufgabenwahrnehmung durch eine „gemeinsame Einrichtung“ oder einen „zugelassenen kommunalen Träger (Optionskommune)“. Dies gilt auch für die Kostenerstattung bzw. -verteilung, die in beiden Fällen gleich ist.

Der vorgeschlagenen Planstellenzahl ist eine Personalbemessung vorausgegangen, die in Abhängigkeit von den aktuellen Fallzahlen einen Bedarf von insgesamt 143,5 Stellen für das zukünftige Job-Center feststellt.

Der gültige Stellenplan des Landkreises sieht bereits jetzt für den SGB II/ARGE-Bereich (Teilhaushalt 5040000) 40 Stellen vor, zu denen die jetzt vorgeschlagenen 33 weiteren Stellen hinzukämen. Der restliche Personalbedarf wird durch Stammkräfte und befristet Beschäftigte der Bundesagentur für Arbeit gedeckt.

Allen Beamten und Beschäftigten werden mit Wirkung vom 01.01.2011 Tätigkeiten bei der „gemeinsamen Einrichtung“ zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt kraft Gesetz und ist nicht von der Zustimmung der Betroffenen abhängig.

Neben den Personalfragen sind auch kleinere organisatorische Maßnahmen (z. B. Verlängerung von Mietverträgen, Wahrnehmung des Postdienstes etc.) mit der Arbeitsagentur zu vereinbaren (im Falle der Option lediglich für das Übergangsjahr 2011). Hierzu sollte der Kreisausschuss ermächtigt werden.

Schmidt
Landrat

Anlage/n:

| Beschreibung |
|--|
| Schreiben der Ersten Kreisbeigeordneten Selbert vom 14.09.2010 zur Neuorganisation der Trägerschaft des SGB II |